



CORE Newsletter # 25

Dezember / Décembre 2018

Zum Weihnachtsfest besinnliche Stunden.

Belles fêtes de fin d'année.

Zum Jahresende Dank für Vertrauen und Treue.

Merci pour votre confiance et votre fidélité.

Zum neuen Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

Succès, santé et chance pour 2019.



Editorial

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden Sehr geehrte Leserinnen und Leser

In der vergangenen Herbstsession haben Nationalrat und Ständerat das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung kurz «STAF» verabschiedet. Es geht dabei um eine neue ausgewogene gesetzliche Grundlage, welche die bisherigen Regeln der Statusgesellschaften ersetzen sollen sowie die Zusatzfinanzierung der AHV.

Von insgesamt rund 330 000 Unternehmen profitieren heute rund 24 000 (d.h. etwa 7%) von einer privilegierten Besteuerung in den Kantonen. Diese Gesellschaften sind sehr wichtige Steuerzahler. Von 2011 bis 2013 zahlten diese Firmen im Durchschnitt mehr als 4 Milliarden Franken und damit knapp die Hälfte aller Gewinnsteuereinnahmen des Bundes. Den Kantonen und Gemeinden lieferten sie zwischen 2011 und 2013 jährlich rund 2,2 Milliarden Franken ab. Ausserdem beschäftigen diese Firmen schätzungsweise 150 000 Angestellte, die beträchtliche Steuern und Sozialversicherungsabgaben leisten.

Die Schweiz hat sich auf Druck der EU und der OECD politisch verpflichtet, ihr Steuersystem den internationalen Regeln anzupassen. Mit der STAF sollen einerseits neue Besteuerungsregelungen geschaffen werden, die für die heute privilegiert besteuerte Unternehmen weiterhin interessant sind.

Gleichzeitig erhalten die Kantone aufgrund eines höheren Bundessteueranteils sowie der Anpassung des Finanzausgleichs die Möglichkeit ihre Steuertarife für alle juristische Personen zu senken. Der Kanton Freiburg wird die Gewinnsteuer voraussichtlich um 6% senken.

Bis zum Urnengang am 29. Mai 2019 wird uns die STAF noch beschäftigen. Insbesondere auch im Hinblick auf den kantonal noch zu bestimmenden Dividendenbesteuerungssatz für KMU-Aktionäre (Freiburg aktuell 50%) scheint noch Spielraum zu sein. Leider ist die Tendenz eher nach einer höheren Belastung als zumindest der Status Quo. Auf den hinteren Seiten des Heftes finden sich noch weiterführende Informationen zu der STAF.

Zum Ausklang des 2018 wünsche ich Ihnen eine besinnliche und frohe Weihnachtszeit, alles Gute im neuen Jahr und eine interessante Lektüre der aktuellen Ausgabe des CORE Newsletters.

Chers clientes et clients, Chers lectrices et lecteurs,

A la dernière session d'automne, le Conseil national et le Conseil des Etats ont adopté la loi fédérale relative à la réforme fiscale et au financement de l'AVS, abrégée «RFFA». Il s'agit d'une nouvelle base légale équilibrée, appelée à remplacer les règles jusqu'à présent applicables aux sociétés à statut fiscal spécial, et à régler le financement additionnel de l'AVS.

Sur quelque 330 000 entreprises, environ 24 000 (c.-à-d. 7%) bénéficient aujourd'hui d'une imposition privilégiée dans les cantons. Ces sociétés sont de très importants contribuables. De 2011 à 2013, elles ont versé en moyenne plus de 4 milliards de francs et, de la sorte, près de la moitié des recettes fiscales de la Confédération provenant de l'impôt sur les bénéficiés. Ces mêmes sociétés ont apporté environ 2,2 milliards de francs annuels aux cantons et aux communes entre 2011 et 2013. On estime par ailleurs que les entreprises en question comptent 150 000 salariés, qui acquittent des impôts et des cotisations sociales considérables.

A la suite de la pression exercée par l'UE et l'OCDE, la Suisse s'est engagée politiquement à adapter son régime fiscal aux règles internationales. La RFFA doit, d'une part, instaurer de nouvelles règles fiscales qui demeurent intéressantes pour les entreprises qui bénéficient aujourd'hui

d'un régime fiscal spécial. D'autre part, les cantons ont la possibilité de baisser leurs tarifs fiscaux pour toutes les personnes morales, en raison d'une part d'impôts supérieures revenant à la Confédération et de l'ajustement de la péréquation financière. Le canton de Fribourg a prévu de réduire de 6% l'impôt sur les bénéficiés.

La RFFA suscitera encore maintes réflexions jusqu'à la votation du 29 mai 2019. Une certaine latitude semble encore exister, en particulier sur le taux d'imposition cantonal des dividendes versés aux actionnaires de PME, qui reste à définir (Freiburg: 50% à l'heure actuelle). Vous trouverez des informations complémentaires sur la RFFA aux dernières pages du cahier.

Pour 2018, qui touche gentiment à sa fin, je vous souhaite de joyeuses fêtes de Noël, ainsi qu'une excellente nouvelle année et une très intéressante lecture de la présente édition de la Newsletter CORE.



Rinaldo Jendly

Partner, Dipl. Treuhandexperte
Partenaire, Expert fiduciaire dipl.

Fachbeitrag

Liquiditätsplanung

Ein wichtiges Führungsinstrument

Einnahmen und Ausgaben im Vorfeld zu überblicken, kann für Unternehmen überlebenswichtig sein. Mit der Liquiditätsplanung können Engpässe frühzeitig erkannt und vermieden werden. Dies wird jedoch bei kleinen Betrieben und bei Startups oftmals zu wenig beachtet – bis es dann plötzlich (fast) zu spät ist.

Laut Statistik werden neun von zehn Konkursen durch einen Liquiditätsengpass verursacht. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass sich insbesondere auch die kleinen und mittelgrossen Unternehmen um die Planung ihrer Liquidität kümmern, bestenfalls bereits vor der Firmengründung. Nur so wird man mit der Liquiditätsplanung vertraut, begreift deren Wichtigkeit und kann frühzeitig mögliche finanzielle Engpässe erkennen. In den meisten Firmen wird ein Budget für das Geschäftsjahr erstellt, doch das zeigt lediglich die Gesamtsumme der Erträge und Aufwendungen in der betreffenden Periode auf, jedoch nicht, wann diese geldwirksam werden. Kosten können unregelmässig anfallen und u. U. unterliegt ein Betrieb saisonalen Schwankungen hinsichtlich der Einnahmen. Zudem sind Investitionen, Desinvestitionen und Finanzierungen nicht aus dem Budget ersichtlich. Es ist deshalb zwingend, eine möglichst genaue Liquiditätsplanung aufzustellen, woraus ersichtlich wird, wann welche flüssigen Mittel vorhanden sein müssen. Ist die Zahlungsfähigkeit nicht jeder Zeit gesichert, drohen Mahnungen, Beteiligungen und im schlimmsten Fall der Konkurs.

Kurzfristige Liquiditätsplanung

Die Planung der Geldflüsse ist in der Regel eine kurz- bis mittelfristige Betrachtung. Für kleine Unternehmen genügt oft eine Excel-Tabelle, um die Liquidität für die nächsten drei bis sechs, maximal zwölf Monate zu planen. Bei der erstmaligen Erstellung ist die Unterstützung durch eine Fachperson (Treuhand) sicher hilfreich, in der Folge sollte die Handhabung jedoch für jeden machbar sein. Wichtig ist, die Planung regelmässig zu überprüfen und allenfalls neue Parameter wie einmalige oder unregelmässige Zahlungen (Investitionen, Steuernachzahlungen u. dgl.) laufend zu ergänzen.

Als Grundlage für die Planung dient das vorab erstellte Budget. Auf Grund dessen ist bei den Erträgen abzuschätzen, in welchem Zeitraum die Kundenzahlungen eingehen werden, was gerade bei Betrieben mit saisonal stark schwankenden Umsätzen besonders wichtig ist. Danach sind die Ausgaben zeitlich zu planen. Dabei ist zu beachten, dass Waren- und Materialeinkäufe nicht nur vom Verkauf abhängig sind, sondern auch allfällige Erhöhungen/Reduktionen der Lagerbestände berücksichtigt werden müssen. Versicherungsleistungen sind in der Regel für eine bestimmte Periode im Voraus zu bezahlen und ein allfälliger 13. Monatslohn oder Bonus wird normalerweise erst Ende Jahr ausbezahlt. Zu guter Letzt sind alle notwendigen Investitionsausgaben und Schuldenrückzahlungen zeitlich korrekt zu erfassen, ebenso wie allfällige Kreditaufnahmen oder Anlageverkäufe.



Elmar Schafer

Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

fe. Um einen Überblick über die Liquidität zu garantieren, sollte laufend ein Soll/Ist-Vergleich erstellt werden. Weichen die Ist-Zahlen zu stark von den Planzahlen ab, ist die Planung rollend anzupassen.

Ein Muss für die Gründung einer Firma

Insbesondere bei Startups ist die Liquiditätsplanung neben der Erstellung eines Businessplanes eine wichtige Voraussetzung für den Firmenaufbau. Denn in der Regel fliessen in den ersten Monaten noch fast keine Debitorenzahlungen, da Aufträge zuerst erworben, ausgeführt und fakturiert werden müssen. So vergeht einige Zeit, bis die ersten Zahlungseingänge erfolgen. Auf der anderen Seite sind jedoch Gehälter, Miete usw. ab dem ersten Monat fällig und es muss Material vorgängig und teilweise auf Lager eingekauft werden. Auch die anfänglichen Investitionen müssen finanziert werden.

Strategische Massnahmen

Auch die beste Planung garantiert nicht, dass keine Liquiditätsprobleme auftreten. Nicht vorhersehbare Ereignisse wie Umsatzrückgang oder Zahlungsschwierigkeiten eines Gross-Kunden können die Situation massgeblich verschlechtern. Wichtig ist, dass diese rechtzeitig erkannt und frühzeitig Massnahmen eingeleitet werden, z.B. durch Vorauszahlungen bei Kunden, schnellere Fakturierung, Factoring,

längere Zahlungsfristen bei Lieferanten, Senkung des Lagerbestandes, Rückstellung von nicht dringenden Anschaffungen, Leasing / Miete statt Kauf von Anlagen, Eigenkapitalerhöhung, Gesellschafterdarlehen oder Kreditantrag bei einer Bank. Bei Kreditanträgen verlangen die Banken immer einen entsprechende Liquiditätsplanung.

Eine seriöse und verlässliche Liquiditätsplanung sowie die laufende Kontrolle mittels Soll / Ist-Vergleich sind also wichtige Elemente der Unternehmensführung und unverzichtbar für den erfolgreichen Aufbau einer Firma. Bei der Erstellung und Umsetzung stehen wir Ihnen gerne zur Seite. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

	Jahr 2018		Januar 2018		Februar 2018		März 2018	
	Total Soll	Total Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Flüssige Mittel Beginn Periode	20150	20150	20150	20150	-5050	16603	15750	11709
Barverkäufe	32000	33208	12000	11578	10000	8976	10000	12654
Zahlungseingänge Debitoren	285000	290030	90000	92153	110000	108245	85000	89632
Zahlungsausgänge Lieferanten	-120000	-119334	-40000	-38978	-40000	-41236	-40000	-39120
Lohnzahlungen netto	-96000	-96450	-32000	-32150	-32000	-32150	-32000	-32150
Zahlungen an Sozialversicherungen	-19000	-19588	-15000	-15688	-2000	-1950	-2000	-1950
Spesenzahlungen	-1500	-1500	-500	-500	-500	-500	-500	-500
Raumaufwand	-6000	-6000	-2000	-2000	-2000	-2000	-2000	-2000
URE, Leasingaufwand	-4500	-4952	-1500	-1265	-1500	-1641	-1500	-2046
Fahrzeug- und Transportaufwand	-6000	-6654	-2000	-1968	-2000	-2430	-2000	-2256
Sachversicherungen, Gebühren, Abgaben	-10000	-11130	-10000	-10580				-550
Energie- und Entsorgungsaufwand	-3600	-3585	-1200	-1185	-1200	-1268	-1200	-1132
Verwaltungs- und Informatikaufwand	-5000	-4983	-1000	-1063	-1000	-960	-3000	-2960
Werbung, Reisespesen, Kundenbetreuung	-6000	-6318	-2000	-1901	-2000	-2450	-2000	-1967
Übriger Betriebsaufwand	0	0						
Finanzaufwand Betrieb	-1000	-1050					-1000	-1050
Steuern	0	0						
Zahlung Mehrwertsteuer	-15000	-14980			-15000	-14980		
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	23400	26714	-5200	-3547	20800	15656	7800	14605
Investitionen	-20000	-20550	-20000			-20550		
Darlehensgewährung	0	0						
Desinvestitionen (Verkauf Anlagevermögen)	0	0						
Darlehensrückzahlung	0	0						
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-20000	-20550	-20000	0	0	-20550	0	0
Kapitaleinzahlungen	0	0						
Kreditaufnahme	0	0						
Gewinnausschüttungen	0	0						
Kapitalrückzahlungen	-5000	-5000					-5000	-5000
Kreditrückzahlung	0	0						
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-5000	-5000	0	0	0	0	-5000	-5000
Zunahme (+) / Abnahme (-) flüssige Mittel	-1600	1164	-25200	-3547	20800	-4894	2800	9605
Flüssige Mittel Ende Periode	18550	21314	-5050	16603	15750	11709	18550	21314
Verfügbare Kreditlimiten Beginn Periode	20000	20000						
Erhöhung (+) / Reduktion (-) Kreditlimite	0	0						
Verfügbare Mittel inkl. Kreditlimiten	38550	41314	14950	36603	35750	31709	38550	41314

Fachbeitrag

Der Rangrücktritt im Falle einer Überschuldung

Ausgangslage

Der Verwaltungsrat als Exekutivorgan der Gesellschaft ist verantwortlich für die ausreichende Eigenkapitalisierung der Gesellschaft. Was ist zu tun, wenn die Eigenkapitalsituation in Schieflage gerät? Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind bei einer gefährdeten Fortführungsfähigkeit der Gesellschaft erheblichen Risiken ausgesetzt. Gerade wenn eine Gesellschaft vom sogenannten Opting-out Gebrauch gemacht hat und keine Revisionsstelle als Sparringspartner vorhanden ist, ist der Informationsbedarf meist besonders gross. Sobald nun eine begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, wird es prekär. Das Gesetz auferlegt dem Verwaltungsrat Pflichten, die er in Krisensituationen zu befolgen hat. Deren Verletzung kann zu einer unbeschränkten, persönlichen Haftung führen und auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die Besorgnis einer Überschuldung ist immer dann begründet, wenn die Vermögensbestände das Fremdkapital nicht mehr decken können (neg. Eigenkapital). Wird letztlich die Überschuldung bei Bejahung der Fortführungsfähigkeit sowohl zu Fortführungs- wie auch zu Veräusserungswerten festgestellt, ist der Richter zu benachrichtigen, es sei denn, es können kurzfristig realisierbare Sanierungsmassnahmen eingeleitet oder ein ausreichender Rangrücktritt vereinbart werden. Auf Erstere wird im Folgenden weiter eingegangen.

Rangrücktritt im Fall einer Überschuldung

Bei einer Überschuldung gemäss Art. 725 Abs. 2 OR gibt der Rangrücktritt dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, auf die Benachrichtigung des Richters zu verzichten, sofern Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten, d.h. im Konkursfall werden alle anderen Gläubiger zuerst befriedigt. Ein Rangrücktritt muss hinreichend und angemessen sein. Dies wird angenommen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- > Er muss unbedingt, unbefristet und unwiderruflich sein.
- > Aus Beweisgründen ist der Rangrücktritt schriftlich abzufassen.
- > Der Zinsenlauf wird durch den Rangrücktritt weder gehemmt noch unterliegen die Zinsen automatisch ebenfalls dem Rangrücktritt.
- > Bis zum Zeitpunkt der Aufhebung ist keine Tilgung der mit dem Rangrücktritt ausgestatteten Forderungen erlaubt, auch nicht durch Verrechnung.
- > Prüfung der Verfügungsberechtigung des Gläubigers über die mit dem Rangrücktritt belastete Forderung.
- > Ohne gegenteilige Vereinbarung sind alle im Rang zurückgestellten Forderungen gleichgestellt.
- > Die Bonität des Gläubigers ist zu prüfen.
- > Keinen Ersatz für einen Rangrücktritt und keine Befreiung von der Pflicht der Benachrichtigung des Richters bilden Garantien und Patronatserklärungen.
- > Der Rangrücktritt hat mindestens im Ausmass der Unterdeckung zu erfolgen. Sind weitere Verluste absehbar, müssen diese auch gedeckt sein. Es ist ein angemessenes Sicherheitspolster mit einzurechnen.

Flexibler Rangrücktritt

Das Gesetz regelt den Rangrücktritt nicht im Detail, deshalb ist es aufgrund der Vertragsfreiheit möglich, diesen anders auszugestalten. So könnte die Flexibilität etwa dahin gehen, dass bei nachhaltiger Reduktion der Überschuldung der Rangrücktritt entsprechend reduziert wird. Jedoch müssen die Anforderungen an den Gläubigerschutz gemäss Art. 725 Abs. 2 OR als Mindestanforderungen beachtet werden. Ferner muss die Änderung bereits in der ursprünglichen Rangrücktrittsvereinbarung vorgesehen sein und im Anhang der Jahresrechnung entsprechend offengelegt werden.

Alternativen zum Rangrücktritt

Wenn es an geeigneten Gläubigern mit Rangrücktrittspotenzial fehlt, sind Ersatzlösungen gefragt. Traditionell werden der Gesetzgeber und die Gerichte den Gläubigerschutz bei der Überschuldung hoch gewichtet. Deshalb muss die Alternative mindestens dem Rangrücktritt nach Art. 725 Abs. 2 OR gleichwertig sein.

In der Praxis sind fünf klassische, bewährte Alternativen verbreitet:

Alternative 1: Kapitalerhöhung mit Bar- oder Sacheinlage

Dies stellt aus Gläubigersicht die beste Alternative zum Rangrücktritt dar. Bei der Beseitigung der Überschuldung durch Zufluss neuer Aktiven wird das Fremdkapital nicht erhöht. Kapitalerhöhungen sind nach dem Eintrag ins Handelsregister selten nichtig oder anfechtbar, deshalb ist die Risikolage für die Gläubiger noch günstiger als beim Rangrücktritt.

Alternative 2: Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital

Bei dieser Alternative wird die Überschuldung durch den Abgang von Verbindlichkeiten beseitigt, ohne dass dabei Aktiven abfliessen. Die durch Umwandlung von Fremdkapital in Aktienkapital oder Reserven vorgenommene Kapitalerhöhung erfolgt durch eine Verrechnungslibrierung.



Christian Stritt

Partner, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Partenaire, Expert-comptable dipl.



Marco Palladino

Dipl. Wirtschaftsprüfer in Ausbildung
Expert-comptable dipl. en formation

Alternative 3: Gläubigerverzicht

Der wesentliche Unterschied zur im Rang zurückgetretenen Forderung ist, dass der Gläubigerverzicht endgültig ist und somit bei positivem Verlauf der Sanierung und Aufhebung des Rangrücktritts in der Zukunft nicht doch noch zur Zahlung fällig werden könnte. Der Verzicht darf für den Gläubiger nicht finanziell untragbar sein.

Alternative 4: Ä-fonds-perdu-Zuschuss

Der Ä-fonds-perdu-Zuschuss beseitigt die Überschuldung durch Zufluss neuer Aktiven, ohne dass das Fremdkapital zunimmt. Im Unterschied zum Gläubigerverzicht ist diese Alternative aus Sicht der Gesellschaft zweckmässiger, da ein Ä-fonds-perdu-Zuschuss der Unternehmung neue flüssige Mittel zuführt.

Alternative 5: Neues Darlehen mit Rangrücktritt

Im Gegenteil zum Gläubigerverzicht oder zum Rangrücktritt, werden bei dieser Alternative wie beim Ä-fonds-perdu-Zuschuss neue Mittel zugeschossen. Es wird jedoch nicht von vornherein auf die Rückzahlung verzichtet.

Aufhebung des Rangrücktritts

Der Rangrücktritt muss zeitlich unbefristet abgeschlossen und mit der Bedingung verknüpft sein, dass er erst dann wieder aufgehoben werden kann, wenn sich aus einer im Sinne des Schweizer Prüfungsstandards geprüften Bilanz ergibt, dass unter Berücksichtigung aller im Rang zurückgestellten Forderungen sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Aktiven gedeckt sind – anders gesagt, wenn der Bericht der Revisionsstelle ohne Erwähnung von Art. 725 Abs. 2 OR vorliegt. Bei Gesellschaften, die eingeschränkt oder nicht geprüft werden, ist ein separater Revisionsstellenbericht notwendig.

Zweckmässig ist weiter, und deshalb erlaubt, der Verzicht auf eine im Rang zurückgestellte Forderung oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Gesellschaft. Ebenfalls möglich ist eine Aufhebung der Vereinbarung in dem Umfang, in welchem sich ein anderer Gesellschaftsgläubiger bereit erklärt, einen Rangrücktritt abzugeben.

Schlussfolgerung

Gerät die Gesellschaft in Not, so ist der Verwaltungsrat gefordert. Die Validierung von Sanierungsmassnahmen und die unverzügliche Einberufung der Generalversammlung bei einer Kapitalverlustrsituation oder die Benachrichtigung des Richters gehören zu den wichtigsten Aufgaben des Verwaltungsrats im Krisenfall. Der Rangrücktritt beseitigt weder die Kapitalverlustrsituation noch stärkt er die Liquidität. Einzig entfällt bei der offensichtlichen Überschuldung

die Pflicht zur Benachrichtigung des Richters durch den Verwaltungsrat. Der Rangrücktritt dient lediglich dem Zeitgewinn für die Durchführung einer umfassenden Sanierung. Es handelt sich somit um keine eigentliche Sanierungsmassnahme. Für sich allein kommt der Rangrücktritt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn die Gesellschaft zwar überschuldet, daneben aber ertrags- und liquiditätsmässig überlebensfähig ist.

Auf Eigenkreationen von Rangrücktrittsvereinbarungen, eine vorzeitige Rückzahlung oder mangelndes Einhalten der oben erwähnten Bedingungen sollte verzichtet werden, da durch solche Handlungen oder Unterlassungen das Haftungsrisiko der Gesellschaft, der Organe oder selbst des im Rang zurücktretenden Gläubigers erhöht wird.

Article spécialisé

La postposition en cas de surendettement

Résumé

Lorsqu'une société se trouve en situation de crise, le Conseil d'administration est tenu d'agir. Face à une perte de capital, il devra immédiatement convoquer l'assemblée générale et lui proposer des mesures d'assainissement. Une autre de ses principales attributions est d'informer le juge en cas de surendettement. La postposition de créance ne remédie pas à la perte de capital, pas plus qu'elle n'améliore les liquidités. Elle a uniquement pour but d'éviter au Conseil d'administration d'aviser le juge en cas de surendettement manifeste et ce, afin de gagner du temps pour la mise en œuvre d'un assainissement global. Il ne s'agit donc pas d'une mesure d'assainissement en soi. En principe, la postposition de créance entre en ligne de compte uniquement lorsque la société est surendettée, mais que, cela mis à part, ses revenus et ses liquidités en assurent la viabilité.

Il convient de renoncer à de propres créations de conventions de postposition, à un remboursement anticipé ou à un respect insuffisant des conditions susmentionnées, car de telles actions ou omissions accroissent la responsabilité de la société, de ses organes et même du créancier rétrogradé.

Fachbeitrag

Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF)

Warum schon wieder eine Steuervorlage?

Mit der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF) sollen neue steuerlich attraktive Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die bisherigen Regelungen der Statusgesellschaften ablösen. Insgesamt werden die schweizerischen KMU durch die STAF entlastet. Weiter sollen der AHV zwei Milliarden Franken zukommen.

Sämtliche kantonalen Steuergesetze sehen Steuervorteile für Gesellschaften vor, die primär eine Geschäftstätigkeit im Ausland ausüben und/oder überwiegend Beteiligungen halten. Diese sogenannten Statusgesellschaften (Domizil- und Holdinggesellschaften) waren für international tätige Gesellschaften sehr attraktiv. Unzählige internationale Konzerne haben unter Nutzung dieser Möglichkeiten ihre Konzernstruktur steuerlich optimiert gestaltet und Funktionen in die Schweiz verlagert. Seit rund 15 Jahren bestehen zwischen der EU resp. der OECD und der Schweiz Diskussionen über die Schweizer Statusgesellschaften. Ohne Abschaffung dieser von der EU als «schädlichen Steuerpraktiken» qualifizierten gesetzlichen Regelungen droht der Schweiz die Aufnahme auf die sog. schwarzen Liste zusammen mit Ländern, die als nicht kooperativ gelten. Für international tätige Unternehmen drohen dadurch schwerwiegende Rechts- und Planungsunsicherheiten. Diese Situation wirkt sich gravierend auf die Standortattraktivität der Schweiz aus. Es ist davon auszugehen, dass internationale Konzerne ihre Tätigkeit teilweise ins Ausland verlagern, ganz wegziehen oder keine weiteren Investitionen in der Schweiz tätigen werden.

Grosse wirtschaftliche Bedeutung der Statusgesellschaften

Die Einnahmen des Bundes von den Statusgesellschaften betragen im Durchschnitt der Jahre 2012-2014 rund die Hälfte der Gewinnsteuern. Das entspricht rund 4,3 Milliarden Franken (inkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) bzw. 3,6 Milliarden Franken (exkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) pro Jahr. In den Kantonen und Gemeinden macht der geschätzte Anteil im Durchschnitt der Jahre

2012-2014 zwischen einem Fünftel resp. einem Siebtel der jährlichen Gewinnsteuern aus. Das sind jährlich rund 1,4 Milliarden Franken (exkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) bzw. 2,1 Milliarden Franken (inkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer). Von wesentlicher Bedeutung für den Schweizer Wirtschaftsstandort sind zudem die Ausgaben der Statusgesellschaften für Forschung und Entwicklung (F&E) mit geschätzten 47.6% sowie die zahlreichen Arbeitsplätze.

Politische Entwicklungen

Seit sich die Schweiz im 2014 gegenüber der EU verpflichtet hat, die Schweizer Statusgesellschaften aufzuheben, wird in der Schweiz an einer Lösung gearbeitet. Nachdem das Stimmvolk am 17. Februar 2017 die Unternehmenssteuerreform III abgelehnt hatte, wurden umgehend die Arbeiten für eine neue Vorlage aufgenommen. Das Parlament hat am 28. September 2018 die STAF verabschiedet.

Was soll mit der STAF erreicht werden

Als Ersatz für die Statusgesellschaften sollen folgende neue steuerliche Sonderregelungen zur Förderung von Forschung und Entwicklung geschaffen werden:

- > Ein Teil der Gewinne aus Erfindungen kann in den Kantonen künftig ermässigt besteuert werden (sog. Patentbox).
- > Zudem haben die Kantone die Möglichkeit, einen zusätzlichen Abzug von höchstens 50% für F&E-Ausgaben vorzusehen.
- > Weiter können Kantone mit einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von mindestens 18.03% einen Abzug für Eigenfinanzierung einführen.
- > Diese Neuregelungen werden von einer Entlastungsbegrenzung flankiert. Es ist vorgesehen, dass jeder Kanton dafür sorgen muss, dass ein Unternehmen immer mindestens 30% seines steuerbaren Gewinns vor Anwendung der Sonderregelungen versteuern muss.

Die STAF sieht zudem folgende Massnahmen vor:

- > Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70% beim Bund und auf mindestens 50% in den Kantonen, wobei die Kantone auch eine höhere Besteuerung vorsehen können;
- > Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip;
- > Berücksichtigung der Städte und Gemeinden im Rahmen der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;
- > Zusatzfinanzierung der AHV in der Höhe von rund zwei Milliarden Franken. Dadurch soll die auf die Kantone und Gemeinden zukommende finanzielle Belastung der Steuerreform politisch ausgeglichen werden.



Isabelle Seiler

Lic.iur., dipl. Steuerexperten
Lic.iur., experte fiscale dipl.

Weiter geplant ist die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer: Die Kantone erhalten neu 21.2% aus den Erträgen der direkten Bundessteuer (bisher: 17%). Das verschafft den Kantonen finanzpolitischen Spielraum, um bei Bedarf ihre Gewinnsteuern zu senken und so wettbewerbsfähig zu bleiben. Gleichzeitig werden dadurch die Reformlasten ausgewogen zwischen den Staatsebenen verteilt. Zusätzlich wird der Finanzausgleich an die neuen steuerpolitischen Realitäten angepasst, so dass es nicht zu Verwerfungen unter den Kantonen kommt. Die STAF berücksichtigt das Anliegen eines angemessenen sozialen Ausgleichs. Davon profitieren vor allem Personen mit tieferen Einkommen. Aktionäre werden höher besteuert.

Konsequenzen bei Ablehnung der Vorlage

Bei Ablehnung der Vorlage bleiben die gesetzlichen Regelungen der Statusgesellschaften bestehen und damit auch der Anspruch der entsprechenden Besteuerung bei gegebenen Voraussetzungen. Als Folge davon droht der Schweiz, von der grauen Liste (seit dem 5. Dezember 2017) auf die schwarze Liste der EU zu rutschen. Aufgrund der damit verbundenen Rechts- und Planungsunsicherheiten drohen erhebliche Steuerausfälle und ein Reputationsschaden. Die zu erwartenden Funktionsverlagerungen würden auch den Verlust von Arbeitsplätzen und Investitionen durch international tätige Unternehmen nach sich ziehen. Die von den meisten Kantonen beschlossenen oder geplanten Steuersatzsenkungen reichen alleine nicht für die Erhaltung der Standortattraktivität der Schweiz. Auch würden die Steuersatzsenkungen alleine zu einem erhöhten interkantonalen Steuerwettbewerb sowie zu erheblichen Verwerfungen des Finanzausgleichs führen. Bspw. wird der Kanton Zürich aufgrund hoher Infrastrukturausgaben seine Steuersätze nur geringfügig senken können und aufgrund der Steuerausfälle nicht mehr den gleich hohen Beitrag an den Finanzausgleich leisten. Die dadurch notwendige Anpassung des Finanzausgleichs würde sich wiederum direkt auf die übrigen Kantone und damit auf den einzelnen Steuerpflichtigen auswirken. Die Folgen sind nur schwierig zu prognostizieren. Der Massnahmenkatalog der STAF ermöglicht die kantonalen Steuersatzsenkungen und federt gleichzeitig kantonale Ungleichheiten ab. Von der STAF-Vorlage profitieren somit nicht vorwiegend die multinationalen Grosskonzerne sondern jeder einzelne Schweizer Steuerpflichtige. Insbesondere dürfte auch die Steuerbelastung der KMU aufgrund der Steuersatzsenkungen tendenziell sinken. Nicht zu Letzt bringt die STAF auch die dringend benötigte Zusatzfinanzierung der AHV. Diese müsste sonst im Rahmen der Rentenreform sichergestellt werden.

Fahrplan

Die ersten Massnahmen der STAF sollen auf Anfang 2019 und der Hauptteil der Massnahmen auf 2020 in Kraft treten. Wird das Referendum ergriffen, so erfolgt am 19. Mai 2019 eine Volksabstim-

mung. Es bleibt zu hoffen, dass es dieses Mal gelingt, die Volksmehrheit von den positiven Auswirkungen der STAF zu überzeugen und die Massnahmen umgesetzt werden können.

Article spécialisé Réforme fiscale et financement de l'AVS (RFFA) Pourquoi encore un nouveau projet fiscal?

La réforme fiscale et le financement de l'AVS (RFFA) doivent instaurer un nouveau cadre intéressant pour l'imposition en se substituant aux règles applicables jusqu'alors aux sociétés bénéficiant d'un statut fiscal spécial. De manière générale, la RFFA représente un allègement pour les PME. De plus, deux milliards de francs suisses doivent revenir à l'AVS. Le statut spécial accordé actuellement aux sociétés suisses en question est qualifié par l'UE de pratique fiscale préjudiciable et ne sera bientôt plus toléré. Il en résulte des incertitudes juridiques et prévisionnelles considérables pour les groupes d'envergure internationale. Celles-ci n'étant pas soutenables, il faudra compter avec le départ de ces sociétés et des pertes significatives pour le trésor public. Selon des estimations couvrant la période 2012 à 2014, les recettes fiscales fédérales provenant de ces sociétés bénéficiant d'un statut spécial représentaient environ la moitié de l'impôt sur les bénéfices, un cinquième des recettes cantonales et un septième des recettes des communes.

Pour conserver l'attrait de la place économique suisse, des mesures de portée générale s'imposent. La baisse des taux d'impôt annoncée par la plupart des cantons ne suffit pas à elle seule. Elle doit être accompagnée de mesures complémentaires, afin de veiller à ne pas accentuer la concurrence fiscale intercantonale et déstabiliser la péréquation financière. C'est pourquoi la RFFA contient un catalogue de mesures à plusieurs niveaux, tenant compte à la fois du fardeau fiscal, de la péréquation financière et des exigences de l'UE. De plus, la RFFA amènera un financement supplémentaire plus que nécessaire de CHF 2 milliards à l'AVS. Il reste à espérer que la majorité du peuple souverain sera cette fois convaincue des effets positifs de la RFFA et que ces mesures pourront ainsi être mise en oeuvre.

Article spécialisé

Prestations d'assurance lors d'incapacité de travail de personnes en âge de travailler

Une distinction est avant tout faite entre salariés et indépendants. Nous vous présentons ci-après un tableau synoptique en guise d'illustration.

	Salariés	Indépendants
Les deux premières années (obligation)	<p>Maladie: en fonction des échelles régionales, selon la durée d'occupation à 100 %.</p> <p>Accident: assurance-accidents à 80 % du salaire LAA assuré (à l'heure actuelle CHF 148 200 au maximum). Versement d'une indemnité journalière, jusqu'au recouvrement d'un état de santé durablement stable; ensuite vient la rente.</p> <p>Chômage: assurance AC, dans la mesure où la durée de cotisation est atteinte, délais d'attente! Prendre en compte les indemnités journalières maximales.</p>	<p>Aucune assurance obligatoire ne couvre ce cas. L'aide sociale entre donc en ligne de compte, lorsque la situation financière l'exige.</p>
Possibilités additionnelles	<p>Maladie: indemnités journalières, généralement à 80 % après délai d'attente. (Attention, l'employeur doit prendre en charge 50 % des primes, pour garantir l'équivalence avec l'art. 324a CO.)</p> <p>Accident: assurances complémentaires LAA; couverture possible jusqu'à 100 % du salaire assuré ou abrogation du salaire maximal assuré.</p>	<p>Maladie: assurance d'indemnités journalières avec ou sans délai d'attente. Souscription d'assurance capital possible aussi (assurance de sommes également).</p> <p>Accident: assurance-accidents facultative; ici également délai d'attente et hauteur de la prestation assurée au choix.</p> <p>Chômage: pas d'assurance possible.</p>
A partir de la troisième année (obligation)	<p>Les circonstances à l'origine de l'incapacité de travail ne sont pas pertinentes pour l'invalidité AI. Une rente est versée selon le degré d'invalidité. Elle est complétée par la LPP, si une assurance de prévoyance professionnelle a été souscrite.</p> <p>Accident: en plus de la rente d'invalidité, l'assurance-accidents verse une rente (dite complémentaire).</p> <p>Chômage: l'aide sociale intervient ici.</p>	<p>Les circonstances à l'origine de l'incapacité de travail ne sont pas pertinentes pour l'invalidité AI. Une rente est versée selon le degré d'invalidité. Elle est complétée par la LPP, si une assurance de prévoyance professionnelle a été souscrite.</p> <p>Chômage: l'aide sociale intervient ici.</p>
Possibilités additionnelles	<p>Des assurances privées permettent de garantir en plus une rente ou un capital selon la LCA.</p>	<p>Si une assurance LPP est souscrite, une rente LPP est due en complément de la rente AI.</p> <p>Accident: en plus de la rente d'invalidité, rente de l'assurance-accidents si souscrite.</p> <p>Des assurances privées permettent de garantir en plus une rente ou un capital selon la LCA.</p>

Salariés

Diverses assurances facultatives peuvent être souscrites par l'employeur afin d'offrir une meilleure couverture à ses employés. La conclusion d'une assurance d'indemnités journalières en cas de maladie par exemple, est devenue la norme. Toutefois, certaines petites entreprises comptant peu d'employés ne peuvent se permettre cette charge supplémentaire. Dans ce cas de figure, il est important que les salariés soient conscients que le droit au salaire peut se terminer relativement vite, selon leur ancienneté dans le poste. Deux possibilités s'offrent alors à l'employé. Soit il peut compenser la perte de gain avec sa propre épargne jusqu'à son rétablissement, soit il

a souscrit une assurance privée couvrant la perte de gain. En cas d'accident, l'employeur continue à verser le salaire à raison de 80 % du salaire assuré, grâce à l'assurance obligatoire selon la LAA. Ce salaire peut être couvert jusqu'à 100 % du salaire assuré au moyen d'une assurance complémentaire facultative selon la LCA. Il est également possible de prolonger la durée des indemnités journalières ou d'assurer un salaire au-delà de la limite de salaire maximale selon la LPP. De la même manière, des prestations LPP supplémentaires peuvent être prévues. Outre l'exonération de prime obligatoire, qui peut également se corriger à la baisse, il existe aussi des compléments d'assurance pour le versement de rente ou de capital.

Indépendants et dirigeants d'entreprise

Les indépendants peuvent aussi recourir à toutes les options d'assurance facultative. Ils peuvent également souscrire une assurance de sommes, en cas d'accident ou de maladie, pour percevoir une rente ou un capital. Il en va de même pour les dirigeants d'entreprise. Dans la mesure où un dirigeant ne peut s'accorder un salaire approprié pour des raisons économiques, le salaire minimum correspondant est assuré contre les accidents en fixe, selon le barème de l'assureur. Les dirigeants cotisent à la caisse d'assurance chômage en fonction de leur salaire, mais n'ont pas droit à une indemnité journalière en cas de chômage, dans la mesure où ils sont encore inscrits comme tels au registre du commerce. Il n'existe pas d'assurance couvrant ce risque. Les indépendants ne disposent, eux non plus, d'aucune assurance les couvrant en cas de chômage.

Versement de la rente

Dès que les indemnités journalières prennent fin, diverses rentes entrent en ligne de compte, généralement octroyées par la LPP, l'AI, l'assurance-accidents, et, l'assurance-accidents complémentaire le cas échéant. Les personnes qui n'ont pas l'obligation de cotiser à la LPP et/ou dont l'invalidité a pour origine une maladie, peuvent bénéficier sur demande de prestations complémentaires à l'AVS/AI. Les assurances obligatoires d'un salarié et la mince couverture dont bénéficient les indépendants mettent en évidence un défaut de couverture relativement important en cas de prestations les deux premières années au moins, surtout en cas de maladie. Une assurance individuelle selon la LCA permet dans ce cas de bien se prémunir. Les assurances sont diverses et peuvent couvrir les cas de décès, d'invalidité ou les deux au travers d'une prestation en capital ou d'une rente.

Qu'advient-il des personnes sans activité lucrative ou des personnes en congé non payé?

L'assurance-invalidité obligatoire couvre également les personnes qui n'exercent pas d'activité lucrative. Il faut pour cela que celles-ci vivent en Suisse et qu'un certain nombre de critères soient remplis. Citons comme exemples les femmes/hommes au foyer et les étudiantes/étudiants. Ces personnes doivent veiller à toujours verser le minimum annuel à leur caisse AVS (à l'heure actuelle CHF 478.-), dans la mesure où elles ne sont pas déjà couvertes via la prime de leur conjoint ou concubin qui acquitterait le double de la cotisation minimum (CHF 956.-). La rente AI commence après 2 ans seulement pour ce groupe d'assurés. Il en va de même pour les personnes qui prennent un congé non payé. Celles-ci devraient souscrire une assurance par convention (prolongation de la couverture en cas d'accident) pour la durée du congé non payé (possible jusqu'à six mois). Suite à cela, une assu-



Martina Wüthrich

Spécialiste en assurances sociales avec brevet fédéral

rance privée est recommandable. L'assurance LPP peut être maintenue en mode épargne et/ou risque. L'indemnité journalière en cas de maladie peut s'assurer auprès de la caisse maladie privée ou auprès de l'assurance de l'employeur, avant le congé payé.

Situation des chômeurs

Pour les chômeurs, les accidents restent couverts par la SUVA. La couverture du risque au titre de la LPP est maintenue via l'institution supplétive. Durant la période donnant le droit à des indemnités de chômage, les chômeurs doivent eux aussi prendre des mesures à titre privé. Il en va de même à l'expiration du droit aux indemnités journalières, lorsque l'aide sociale intervient.

Perception de la rente de vieillesse

La rente régulière peut être perçue dès l'âge de la retraite. Il est également possible d'obtenir un versement anticipé, ou de différer la rente. Dans les trois cas, une demande doit être faite à la caisse AVS à l'aide d'un formulaire. Il est recommandé d'effectuer cette démarche six mois à l'avance. En complément au 1er pilier, les versements de la LPP sont également dus, dès le 1^{er} du mois qui suit le mois de naissance dans le courant duquel l'âge ordinaire de l'AVS est atteint (64 ou 65 ans). Le second pilier peut se percevoir intégralement sous forme de rente, partiellement sous forme de capital, ou intégralement en capital. Si la personne assurée bénéficie déjà d'une rente suite à la survenance d'un cas d'assurance, ce modèle est maintenu. Si ce revenu ne suffit pas et que la situation financière l'exige, le droit à une prestation complémentaire est calculé. Une allocation pour impotent peut être demandée additionnellement selon le degré d'impotence (faible, moyen ou grave).

Interview

Olivier Curty, Staatsrat

Gian Knutti (GK): Wie kam es dazu, dass Sie vor ihrem Studium der Politikwissenschaft sich für eine Berufslehre im Treuhandbereich entschieden haben?

Olivier Curty (OC): Die Wirtschaftswelt interessierte mich und ich wollte wissen, wie Unternehmen funktionieren. Die Arbeit in einer Treuhandgesellschaft bietet eine sehr reiche Erfahrung auf diesem Gebiet, denn man hat mit allen Berufsfeldern zu tun. Die Ausbildung ist sehr komplett.

GK: Wurden Sie von jemandem inspiriert oder gab es andere Gründe für den Wechsel vom Treuhandbereich in die Politik?

OC: Politik hat mich schon immer fasziniert. Aber ich muss zugeben, dass mir die Wahl schwerfiel, denn mein damaliger Arbeitgeber hat mir ein sehr verlockendes Angebot gemacht im Treuhandbereich zu bleiben.

GK: Ich habe gelesen, dass Sie am alljährlichen Murtenlauf teilgenommen haben. Gingen Sie mit dem Ziel eine neue persönliche Bestzeit zu erzielen oder um die positive Energie und Atmosphäre zu geniessen?

OC: Meine Tätigkeit als Staatsrat hat mir nicht viel Zeit zum Trainieren gelassen. Das Rennen war sehr hart. Mein Ziel war es, mindestens mein Niveau zu halten. Mit 1:15 Stunden habe ich dies erreicht. Die Stimmung am Murtenlauf ist immer sehr sympathisch und es herrscht stets ein guter Sportsgeist.

GK: Ich behaupte, dass beim Laufsport ein sehr zielorientiertes Denken im Vordergrund steht. Wie hilfreich ist eine solche Denkweise im Leben oder in der Politik?

OC: Ja, das stimmt. Ich selber bin sehr zielstrebig. Doch um ein politisches Geschäft voranzubringen, muss man sich damit abfinden, nicht immer auf dem kürzesten Weg zum Ziel zu gelangen.

GK: Als Politiker ist man eine sehr gefragte und beschäftigte Person, haben Sie noch genügend Freiraum, um Sport zu treiben oder etwas mit Ihrer Familie zu unternehmen?

OC: Die Frage des Gleichgewichts steht immer im Raum. Auch wenn die Arbeit als Staatsrat sehr viel abverlangt, ist es wichtig, weiterhin zu versuchen, seiner Familie, seinen Freunden und sich selbst Zeit zu gönnen.

GK: Sind Sie mit den Rahmenbedingungen für junge Sporttalente (Schule/Sport) oder sonstigen Sportangeboten, die der Kanton Freiburg bietet, zufrieden?

OC: Als Sportler gibt man sich selten mit dem Status quo zufrieden, darum möchte man auch immer mehr Infrastrukturen oder Kursangebote. Was die Schule betrifft, wäre es natürlich fantastisch, ein Sportgymnasium zu haben oder aber spezifische Sportklassen. Aber unsere Schulen sind beispielsweise schon jetzt sehr flexibel gegenüber Nachwuchstalenten.

GK: Gibt es Momente, in denen Sie Ihr Wissen von der dreijährigen Lehre im Treuhandbereich einsetzen können?

OC: Jeden Tag! Die Tätigkeit in einer Treuhandgesellschaft lehrt auch, den Wert der Zeit zu schätzen und effizient zu arbeiten. Die Arbeit wird den Klienten pro Viertelstunde verrechnet und diese Einteilung verlangt eine strenge Arbeitsorganisation. Ausserdem verleiht die Tätigkeit wertvolle Kompetenzen namentlich in der Buchhaltung, so dass die Analyse einer Bilanz keine Mühe bereitet

GK: Eines Ihrer Hobbies ist die Musik. Spielen Sie selber auch ein Instrument?

OC: Ich habe leider nicht mehr genügend Zeit, um Schlagzeug zu spielen. Das ist das Instrument, das ich spielen gelernt habe. Aber ich mag Musik verschiedenster Richtungen – von Klassik über Jazz bis zur Weltmusik.

GK: Wie ist Ihr Interesse an der Politik entstanden?

OC: Das Zeitungslesen hat mein Interesse an der Politik geweckt und ich wollte auch selbst etwas bewegen. Der nächste Schritt bestand darin, mich zu engagieren, und das habe ich dann auch zu Beginn auf Gemeindeebene getan.

GK: Sie setzen sich sehr für die wertvolle Zweisprachigkeit unseres Kantons ein, erziehen Sie auch Ihre zwei Töchter zweisprachig?

OC: Die Zweisprachigkeit ist ein grosser Trumpf für unseren Kanton und unsere Bevölkerung. Da ich selber der deutschsprachigen Minderheit angehöre, bin ich umso motivierter, die Zweisprachigkeit zu fördern. An allen Staatsratssitzungen präsentiere ich jeweils mindestens ein Geschäft auf Deutsch. Meine Töchter haben den Kindergarten auf Französisch besucht.

Steckbrief

Olivier Curty
Staatsrat

Als Lernender im Treuhandbereich hat Olivier Curty seine ersten Arbeitserfahrungen gesammelt. Seit 2016 ist er Volkswirtschaftsdirektor und Staatsrat des Kantons Freiburg. Der 46-Jährige, der ursprünglich aus St. Ursen stammt, wohnt heute mit seiner Frau und zwei Töchtern in Murten. Der Weg zum Politiker hat ihn über verschiedene Universitäten und Hochschulen geführt. Nennenswert dabei ist die Universität Lausanne, wo er den Bachelor in Politikwissenschaft absolviert hat. Da er ein Austauschjahr an der «University of Kent at Canterbury» gemacht hat, ist Olivier Curty sehr sprachgewandt und spricht fließend Deutsch, Französisch und Englisch. Trotz grossem Zeitaufwand und Verantwortung als Staatsrat und Volkswirtschaftsdirektor hat er nie die Leidenschaft zum Sport verloren. Er hat auch am diesjährigen «Murtenlauf» teilgenommen, was zeigt, dass er noch immer motiviert und bereit ist, sich solchen Herausforderungen zu stellen.

Gian Knutti

Ich als Lernender im dritten Lehrjahr und als Eishockeyspieler bei den Junioren Elite A von Fribourg-Gottéron wollte natürlich mehr über die Person von Staatsrat Olivier Curty erfahren, über seinen Werdegang zum Politiker und sein Leben nebst der Politik.

GK: Wie sehr hat sich der Bereich Buchhaltung veränderte von damals als Sie Lernender waren zu heute als Wirtschaftsdirektor des Kantons Freiburg mit der ganzen Digitalisierung?

OC: Dieser Bereich hat sich seit der Verbreitung der Informatik stark verändert. Als ich noch in der Branche arbeitete, gab es im Büro einen IBM und eine Kopiermaschine. Heute ist das ganz anders. Mit der digitalen Revolution, allen Innovationen im Dienstleistungsbereich sowie allen neuen Applikationen, die noch kommen werden, wird sich der Beruf gewiss noch stark weiterverändern.

GK: Was möchten Sie als Politiker noch erreichen? Was sind Ihre nächsten Projekte?

OC: In meiner Rolle als Volkswirtschaftsdirektor möchte ich Arbeitsplätze schaffen, die unserer Bevölkerung interessante Berufsaussichten bieten. Ich möchte auch die Schwarzarbeit vermehrt bekämpfen, um unseren Unternehmen einen fairen Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Die Qualität der Berufsbildung liegt mir ebenfalls sehr am Herzen, wie auch die Entwicklung unserer Fachhochschulen, um unserer Jugend die besten Chancen zu geben. Mit meiner Direktion habe ich auch das Glück, eine ehrgeizige Energiepolitik verfolgen zu können und so beispielsweise die Entwicklung von erneuerbaren Energien voranzutreiben. Und die Errichtung eines Wohn- und Immobilienobservatoriums wird allen Akteuren auf dem Gebiet helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen.

GK: Was schätzen Sie an Ihrem Beruf als Politiker?

OC: Es ist eine sehr vielseitige und anspruchsvolle Arbeit, die aber auch sehr erfüllend ist. Man kann Ideen und Projekte voranbringen und hat manchmal sogar das Glück, ihre Wirkung zu sehen. Mein Hauptanliegen ist es stets, das Wohlbefinden der Bevölkerung zu verbessern.

GK: Haben Sie als Politiker ein gewisses Markenzeichen? Woran erkennt man Sie oder woran soll man sich erinnern wenn Sie mal als Politiker zurücktreten?

OC: Ob ich ein Markenzeichen habe, das müssen andere sagen. Einzelne halten mich vielleicht für ein bisschen allzu direkt, denn ich stehe für meine Überzeugungen ein. Ich mag die Idee der Interdisziplinarität, die Idee, mit den anderen Direktionen zusammenzuarbeiten und nicht nur die Interessen meiner Direktion zu vertreten. Was von meiner Tätigkeit einmal in Erinnerung bleiben wird, kann ich heute noch nicht sagen. Aber gewiss wird man von mir behaupten können, dass ich keine Mühe gescheut habe, um meinem Kanton zu dienen.



Gian Knutti, Lernender im 3. Lehrjahr und Olivier Curty, Staatsrat und Volkswirtschaftsdirektor

Aktuell / Actualité

CONAKO

We are connected to JCIS

CONAKO, der Nationalkongress der JCIS (Junior Chamber International Switzerland) dauerte vom Freitag, 12. Oktober bis Sonntag, 14. Oktober 2018 und wurde im Kursaal in Bern durchgeführt. Der Kongress wurde vom Motto «Connect» begleitet. Ganz nach dem Motto «We are connected to JCIS» war die CORE Partner AG am Samstag als Sponsor des Anlasses an der Trade Show mit einem Stand vertreten. Höhepunkt des Nationalkongresses war schliesslich das Gala-Dinner, an welchem die Rooftoppers zusammen mit Büne Huber für einen unvergesslichen Abend sorgten.



Le CONAKO, Congrès national de la JCIS (Junior Chamber International Switzerland) s'est tenu du vendredi 12 octobre au dimanche 14 octobre 2018 à la Kursaal de Berne. Le Congrès était placé sous la devise «Connect». Conformément à la devise «We are connected to JCIS», CORE Partenaires SA était présente à un stand du Trade

Show samedi en qualité de sponsor de la manifestation. Le dîner de gala, avec les Rooftoppers et Büne Huber, a constitué le point d'orgue de cette soirée mémorable.

CORE Inside

Wissen was läuft

Informations internes

Neueintritt / Nouvel engagement

- > 01.09.2018 / Bern: **Melina Trachsel**, Sachbearbeiterin Treuhand, Team Monika Hasler Kunz
- > 01.10.2018 / Fribourg: **Livia Broch**, Sachbearbeiterin Treuhand, Team Markus Jungo
- > 01.11.2018 / Bern: **Nathalie Michlig**, Sachbearbeiterin Treuhand, Team Christian Stritt

Bestandene Prüfungen

- > Im August: **Nadine Blanchard**, Sachbearbeiterin Treuhand STS, Team Beat Mauron
- > Im Oktober: **Melina Trachsel**, Sachbearbeiterin Rechnungswesen AKAD, Team Monika Hasler Kunz

Hochzeit / Mariage

Adrian Blaser (Team Rinaldo Jendly, Düringen) hat am 21. September 2018 geheiratet. Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen alles Gute für die gemeinsame Zukunft.

Dienstjubiläen / Jubilé de service

5 Jahre / 5 ans

- > 01.08.2018: **Isabelle Seiler**, Team Claudine Meichtry

10 Jahre / 10 ans

- > 01.08.2018: **Rinaldo Jendly**

15 Jahre / 15 ans

- > 01.09.2018: **Dora Wyss**, Team Klaus Jenelten

25 Jahre / 25 ans

- > 01.10.2018: **Klaus Jenelten**

Wir danken für die langjährige Treue!

Treuhand
Wirtschaftsprüfung
Steuern & MWST
Wirtschaftsberatung
Vorsorgeberatung

Comptabilité
Révision
Fiscalité & TVA
Conseils d'entreprise
Conseils prévoyance

Düdingen

Chännelmattstrasse 9
3186 Düdingen
T +41 26 492 78 78
F +41 26 492 78 79

Bern

Eigerstrasse 60
3007 Bern
T +41 31 329 20 20
F +41 31 329 20 21

Fribourg

Route des Arsenaux 41
1700 Fribourg
T +41 26 347 28 80
F +41 26 347 28 90

core-partner.ch

EXPERTsuisse zertifiziertes Unternehmen
Mitglied von TREUHAND | SUISSE
Entreprise certifiée EXPERTsuisse
Membre de FIDUCIAIRE | SUISSE